

Wicklung lösbare Aufgaben gestellt waren und sich aus seiner Stellung im Reproduktionsprozeß eine besondere Verantwortung für die Bewältigung derartiger Aufgaben ergibt\*. Diese Voraussetzungen sind z. B. dann nicht gegeben, wenn die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde oder wenn sie auf unabwendbarer Gewalt beruht. Beim Vorliegen derartiger Umstände tritt deshalb folgerichtig auch keine Verantwortung ein.

Soweit keine Verursachung durch den anderen Partner oder unabwendbare Gewalt vorliegt, tritt also die Verpflichtung zur 'Tragung' aller materiellen Folgen von Pflichtverletzungen unabhängig von den möglichen Differenzierungen auf der subjektiven Seite des Handelnden ein. Aus diesem Grunde erscheint auch im Grundsatz der Verantwortlichkeit nicht eine bestimmte Struktur der subjektiven Seite als Anknüpfungspunkt für die Verantwortlichkeitsfolgen.

Einigkeit besteht darüber, daß die Differenzierung der subjektiven Seite berücksichtigt werden muß, wenn eine ganz spezielle Folge von Pflichtverletzungen eingetreten ist — nämlich ein bestimmter Vermögensschaden. Eine Pflicht zur Leistung von Schadenersatz soll nur bestehen, wenn ein Verschulden vorliegt. Das ist notwendig, weil die Schadenersatzverpflichtung über die Gewährleistung der Äquivalenz der Leistungspflichten — wie dies z. B. bei den Garantierechten der Fall ist — hinausgeht und sich deshalb die subjektive Seite des Handelns nicht schlechthin auf die Erfüllung bzw. Nichterfüllung bestimmter Rechtspflichten bezieht, sondern auch die Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit eines möglichen Schadens einschließen muß. Im ZGB soll deshalb ein auf einer Pflichtverletzung beruhender Schadenersatzanspruch im allgemeinen nur zulässig sein, wenn der Verursacher schuldhaft gehandelt hat.

*Wie sind, die subjektiven Voraussetzungen für die Verpflichtung zum Schadenersatz in die Verantwortlichkeitsregelung einzufügen?*

Bei der Beantwortung dieser Frage sind methodisch zwei Wege gangbar.

Wird davon ausgegangen, daß die Verantwortlichkeit in der Verpflichtung besteht, alle materiellen Folgen von Pflichtverletzungen zu tragen, so erstreckt sich zunächst einmal diese Verpflichtung auch auf den Schadensausgleich. Deshalb wäre es nicht notwendig, zur Schadensverursachung noch die Schuld hinzuzufügen, um eine Schadenersatzpflicht zu begründen. Im Gesetz könnte dargestellt werden, wie derjenige, der durch eine Pflichtverletzung verantwortlich geworden ist, unter bestimmten Umständen von der Schadenersatzpflicht befreit werden kann.

Eine solche Befreiung müßte dann eintreten, wenn der Schaden unverschuldet verursacht wurde. Es wäre also aufzuklären, ob der Verursacher den an ihn zu stellenden subjektiven Anforderungen entsprochen hat. Diese Anforderungen müßten demzufolge im Gesetz herausgearbeitet werden, d. h., die Schuld müßte negativ beschrieben werden. Das müßte zu einer dem Vertragsgesetz (§ 82 Abs. X) und dem ungarischen ZGB (vgl. z. B. §§ 299 Abs. 1, 307 Abs. 1) ähnlichen Verschuldensregelung führen.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, positiv auszudrücken, daß das Verschulden die subjektive Voraussetzung für das Entstehen einer Schadenersatzpflicht bildet. Die Schuld wird gewissermaßen der Verursachung hinzugefügt, um eine Schadenersatzpflicht zu begründen.

Bei oberflächlicher Betrachtung scheint diese Regelung

\* Vgl. Such, „Zur vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit in der Zollgesetzgebung“<sup>4</sup>, NJ 1964 S. 17 ff. (19).

im Widerspruch zum Verantwortlichkeitsgrundsatz des ZGB zu stehen. In Wirklichkeit ist es aber so, daß die Verursachung, die den gesetzlichen Anknüpfungspunkt für die Verantwortlichkeit darstellt, diese Eigenschaft nur in der Einheit mit der subjektiven Seite des verursachenden Handelns hat. Das findet im Verantwortlichkeitsgrundsatz nur deshalb keinen unmittelbaren Ausdruck, weil — im Hinblick auf den Charakter der zu erfüllenden Pflichten und die Gesamtheit der Verantwortlichkeitsfolgen — die Differenzierungen auf der subjektiven Seite bei der Bestimmung des Charakters der Verantwortlichkeit unberücksichtigt bleiben. Soweit aber eine spezielle Verantwortlichkeitsfolge an das Vorliegen bestimmter Eigenschaften der subjektiven Seite gebunden sein soll, ist in diesen Fällen die Verursachung in der Einheit mit einer bestimmten Struktur der subjektiven Seite, insbesondere dem Verschulden, Entstehungsgrundlage. Diese Betrachtungsweise wird mit der zweiten Darstellungsmöglichkeit zum Ausdruck gebracht; sie steht mit der Verantwortlichkeitskonzeption im Einklang.

Entgegen unserer früheren Auffassung sind wir für die zweite Darstellungsart. Maßgebend dafür ist, daß diese Form die Bedeutung der Differenzierung der subjektiven Seite anschaulicher macht und die Verständlichkeit des Gesetzes erhöht. Das wird vor allem für die Regelung der Schadenersatzpflichten in den besonderen Schuldverhältnissen bedeutsam. Gerade insoweit erscheint es besser, als Voraussetzung für das Entstehen einer konkreten Schadenersatzpflicht das Verschulden zu nennen und nicht — wie es der ersten Darstellungsart entspräche — erst die Schadenersatzpflicht zu begründen und dann auf die Möglichkeit des Nachweises des Nichtverschuldens hinzuweisen.

Eine diesen Gesichtspunkten Rechnung tragende Regelung könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

- (1) Die Partner eines Vertrages sind für die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung ihrer Pflichten materiell verantwortlich.
- (2) Verletzt ein Partner eine ihm obliegende Pflicht, so hat er die durch Gesetz oder Vertrag festgelegten Schadenersatz- und Garantieverpflichtungen zu erfüllen und die sonst vorgesehenen materiellen Folgen zu tragen.
- (3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, besteht eine Verpflichtung zum Schadenersatz nur dann, wenn eine Pflichtverletzung schuldhaft herbeigeführt wurde.

Zum Nachweis des Verschuldens bzw. Nichtverschuldens

Eine auf Verschulden beruhende Rechtsfolge kann nur dann durchgesetzt werden, wenn das Verschulden bzw. Nichtverschulden aufgedeckt worden ist. Das geschieht im Regelfall durch die Argumente und Beweise der Partner. Der Pflichtverletzte ist im allgemeinen besser als der Geschädigte in der Lage, den das rechtsverletzende Verhalten beeinflussenden Prozeß der Erkenntnis und Willensbildung und seine Umsetzung in die Wirklichkeit aufzudecken und damit die subjektive Seite des durch ihn verursachten Schadens darzulegen. Diese in den bisherigen Gesetzgebungsarbeiten nicht bestrittene Konsequenz muß ihren juristischen Ausdruck in der Regelung finden, daß das Verschulden desjenigen gesetzlich vermutet wird, dessen rechtsverletzende Verhalten zu einem Vermögensschaden seines Partners geführt hat. Da sich mit dieser Regelung die Beweislast umkehrt, wird der Verantwortliche nicht nur schlechthin zur Abwehr gegen ihn erhobener Schadenersatzansprüche, sondern vor allem zur Aufklärung bei den Verhandlungen der Partner, d. h. zu ihrem Zusammenwirken, veranlaßt. Damit wird das im Zivilrecht vorherrschende Prinzip, daß die Partner ihre Be-